



**Gemeinde
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg**

Gemeindeordnung

Gültig ab 1. März 2025
(nach positiver Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2024 und
obligatorischer Urnenabstimmung am 9. Februar 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Organe.....	3
III. Schlussbestimmungen.....	5

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg erlässt gestützt auf die § 17 und § 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen schliessen immer alle Geschlechter ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriff,
Autonomie

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmt Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach eidgenössischem und kantonalem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

Organisationsform

§ 2

Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung nach § 19 ff des Gemeindegesezt.

II. Organe

Organe

§ 3

Die Organe der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindepräsident;
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

Referendum Gemeindeversammlungsbeschlüsse

§ 4

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

Gemeinderat

§ 5

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesezt wahr. Ihm stehen weiter die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz;
- b) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
- c) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 250'000 pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehenswege;
- d) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 250'000 pro Kalenderjahr;
- e) Tauschverträge
 - im Baugebiet bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschaufzahlung bis CHF 25'000;
 - ausserhalb Baugebiet bis zu je 10'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschaufzahlung bis CHF 25'000;
- f) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder -sanierungen, inklusive Nebenanlagen, und für Radwege Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von CHF 100'000;
- g) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt worden sind;
- h) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;
- i) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige (gemäss Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht KBÜG).

³ Der Gemeinderat hat im jährlichen Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Verträge Bericht zu erstatten.

⁴ Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen, gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

Behörden und
Kommissionen

§ 6

¹ Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|-------------------------------------|
| a) Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b) Finanzkommission | 5 Mitglieder |
| c) Wahlbüro | 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder |

² Dem Wahlbüro gehören von Amtes wegen das ressortleitende Gemeinderatsmitglied als Präsidium und der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung als Aktuar von Amtes wegen an. Der Gemeinderat kann nach Bedarf in eigener Kompetenz für das Auszählen zusätzliches Personal beziehen.

Wahlen

§ 7

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Wahlen an der Urne vor.

² Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat, sofern die Verbandssatzungen dies zulassen. Die Öffentlichkeit wird vorgängig im amtlichen Publikationsorgan auf die Wahlen aufmerksam gemacht und Parteien und Privatpersonen können dem Gemeinderat unverbindlich Wahlvorschläge einreichen.

³ In nachfolgenden Gemeindeverband werden die Abgeordneten durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR SAR 131.100).

- Gemeindeverband Regionales Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt

⁴ Bei der Wahl der Abgeordneten in vorgenannten Gemeindeverband steht dem Gemeinderat die Kompetenz zu, einen Abgeordneten selbst zu wählen, sofern dies die Verbandssatzungen zulassen.

Veröffentlichungen,
Publikationsorgan**§ 8**

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einer regelmässig in allen Haushaltungen erscheinenden Lokalzeitung.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 9

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. März 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2005, welche an der Urne am 27. Februar 2005 angenommen worden ist.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. November 2024.

Durch die Einwohnergemeinde anlässlich der Urnenabstimmung am 9. Dezember 2025 angenommen.

Durch das Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 21. Februar 2025

Rudolfstetten-Friedlisberg, 1. März 2025



**NAMENS DES GEMEINDERATES
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

Der Gemeindeammann:

sig. Reto Bissig

Reto Bissig

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs Schuhmacher

Urs Schuhmacher